



Merkblatt Wanderwege

# Informationen zur Gruppen- versicherung mit dem Deutschen Volkssportverband e.V.

SpV 1053400 · Stand 01.01.2023



**Vertragsgesellschaften**  
**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**ARAG SE**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Permanente Wanderwege (PW)</b> .....	<b>4</b>
A.	Versicherte Organisationen und Personen .....	4
B.	Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung .....	4
C.	Beiträge .....	6
<b>II.</b>	<b>Rund-, Weit- und Radwanderwege (RWW)</b> .....	<b>7</b>
A.	Versicherte Organisationen und Personen .....	7
B.	Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung .....	7
C.	Beiträge .....	9
<b>III.</b>	<b>Geführte Tageswanderungen (GTW)</b> .....	<b>10</b>
A.	Versicherte Organisationen und Personen .....	10
B.	Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung .....	10
C.	Beiträge .....	13
<b>IV.</b>	<b>Geführte Wanderwochen (GWW)</b> .....	<b>14</b>
A.	Versicherte Organisationen und Personen .....	14
B.	Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung .....	15
C.	Beiträge .....	17
<b>V.</b>	<b>DVV-Wandertage (W)</b> .....	<b>18</b>
A.	Versicherte Organisationen und Personen .....	18
B.	Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung .....	18
C.	Beiträge .....	20
<b>VI.</b>	<b>Optionale Zusatzbausteine</b> .....	<b>21</b>
1.	Rechtsschutzversicherung (ARAG SE) .....	21
2.	Vertrauensschaden-Versicherung (VSV) .....	22
3.	Rabattmöglichkeiten durch Kombination.....	23
<b>VII.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen</b> .....	<b>24</b>
1.	Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung .....	24
2.	Embargo-Klausel .....	24
3.	Vertrags- und Ansprechpartner bei Vertragsfragen.....	24
4.	Ansprechpartner im Schadenfall .....	24

# I. Permanente Wanderwege (PW)

Permanente Wanderwege (PW) sind Rundwanderwege, die von DVV-Mitgliedern betrieben werden. Die Strecken mit einer Länge von 5 km bis 50 km können ganzjährig zu Wandierzwecken genutzt werden. Darüber hinaus werden auch vereinzelt Radwanderwege betrieben.

Die DVV-Mitglieder vereinbaren mit den privaten/öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Bereitstellung des Wanderweges. Dem DVV-Mitglied obliegt das Risiko aus der Beschilderung und Beschreibung des Wanderweges sowie aus der Abstimmung mit den Körperschaften bezüglich etwaiger Änderungen/Einschränkungen (zum Beispiel Treibjagd). Das Haus- und Grundbesitzerisiko/die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Körperschaften und nicht den DVV-Mitgliedern.

PW starten in einem Startlokal, wo der Wanderer die Startunterlagen (Startkarte und eventuell Wegskizze) erhält.

Wenn in den folgenden Abschnitten die Bezeichnung – Permanente Wanderwege (PW) – genannt wird, ist immer die soeben beschriebene Veranstaltungsform gemeint.

## A. Versicherte Organisationen und Personen

---

Sofern in den folgenden Abschnitten von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind darunter sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer I. zu verstehen.

### I. Versicherungsschutz für PW und die betreibenden DVV-Mitglieder

1. Der Versicherungsschutz gilt für den DVV und die DVV-Mitglieder. Der Versicherungsschutz für die DVV-Mitglieder besteht nur, wenn und solange sie Mitglied im DVV sind.
2. Versichert ist das Betreiben von PW durch den DVV und die DVV-Mitglieder. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,
  - dass das betreibende DVV-Mitglied einen Antrag zur Einrichtung eines PW beim DVV gestellt hat und dieser vom DVV bewilligt wurde;
  - dass alle behördlichen Genehmigungen vorliegen und eventuelle behördliche Auflagen eingehalten werden;
  - der PW regelmäßig auf seine Begehbarkeit und ggfs. die Beschilderung überprüft wird. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Wanderweg digital, also mit Nutzung einer entsprechenden APP, bewandert wird.

3. Für Wegpaten besteht Haftpflichtversicherungsschutz während Kontrollgängen auf den Wanderwegen im nachfolgend beschriebenen Umfang.

## B. Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung

---

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.2015, sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 2. Versicherungsumfang

- 2.1 Versichertes Risiko  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der DVV-Mitglieder
  - 2.1.1 als Betreiber von PW;
  - 2.1.2 aus dem Aufstellen beziehungsweise der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten und so weiter.

- 2.1.3 aus Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Abstimmung/Nutzungsüberlassung mit dem Grundstückseigentümer
- 2.1.4 für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Auswahlverschulden der PW.
- 2.2 Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter, Verpächter, Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zum Betrieb der PW dienen.  
  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Streupflicht.
- 2.3 Freistellung  
In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter beziehungsweise dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung dieser von fremden Eigentümern oder Besitzern überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- 2.4 Arbeitsgemeinschaften  
Werden PW gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen betrieben, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.  
Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:
- 2.4.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.4.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 2.5 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (= unbewegliche Sachen)
- 2.5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Verleihers/Vermieters/Verpächters wegen Schäden an zum Betrieb von PW gemieteten und/oder geleasten Räumen und Gebäuden sowie deren Einrichtungen.
- 2.5.2 Abweichend von § 4 I. 8 AHB umfasst der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5. auch Schäden durch Umwelteinwirkung (Brand/Explosion). In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2.5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- a) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - c) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Sturm und Wasser.
- 2.6 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 2.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich zum Betrieb der PW im Gewahrsam des betreibenden DVV-Mitgliedes befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schließern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notzuschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde
- 2.6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz).
- 2.7 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung  
Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der

Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- a) selbständiger Unternehmen und deren Beschäftigte, sofern sie nicht DVV-Mitglied und/oder Betreiber eines PW sind;
- b) der Teilnehmer und der Besucher der Veranstaltungen/Wanderungen;
- c) als Halter und Hüter von Tieren;
- d) aus der Ausübung des Berufs von beauftragten Personen, auch wenn diese im Auftrage oder Interesse des DVV-Mitgliedes erfolgte;
- e) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- f) aus Motorsport- und Luftfahrtveranstaltungen;
- g) aus Schäden an Pferden (einschließlich Geschirren, Zaum- und Sattelzeugen), Wagen und Kraftfahrzeugen;
- h) aus der Veranstaltung/Ausrichtung von Rock- und Pop-Veranstaltungen o.ä.;
- i) aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
- j) aus Schäden an fremden Sachen, die der Veranstalter/Ausrichter gemietet, gepachtet oder geliehen hat (siehe jedoch I. B.) Ziffern 2.5 und 2.6);
- k) aus Schäden in Zusammenhang mit Asbest,

soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Arbeitsunfälle/Dienstunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 4. Deckungssummen

Die Deckungssumme beträgt:

4.1 Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis **3.000.000 Euro** pauschal.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf **10.000.000 Euro** beschränkt.

4.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von I. B. b) Ziffer 4.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der Deckungssumme:

4.2.1 Für Mietsachschäden gemäß I. B. b) Ziffer 2.5:  
**300.000 Euro** an unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen  
(zum Beispiel Gebäude, Gebäudebestandteile, Bühnenvorhang)  
Es besteht ein Selbstbehalt je Schaden in Höhe von **250 Euro**.

4.2.2 Für Schlüsselverlust gemäß I. B. b) Ziffer 2.6:  
**5.000 Euro**.

4.2.3 Für Umweltschäden pauschal gemäß I. B. b) Ziffer 2.7:  
**3.000.000 Euro** für Personen-, und/oder Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden

### C. Beiträge

---

Der Beitrag beläuft sich auf jährlich 38,23 Euro je PW inklusive 19 Prozent Versicherungssteuer.

## II. Rund-, Weit- und Radwanderwege (RWW)

Rund-, Weit- und Radwanderwege (RWW) sind Wanderwege, die von DVV Mitgliedern ganzjährig betrieben werden. Die Streckendistanz beträgt 120 km bis 200 km. Darüber hinaus wird derzeit noch ein Radwanderweg mit einer Distanz von 400 km betrieben. Die Strecken werden in mehrere Etappen unterteilt und an verschiedenen Tagen zurückgelegt.

Die DVV-Mitglieder vereinbaren mit den privaten/öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Bereitstellung des Wanderweges. Dem DVV-Mitglied obliegt das Risiko aus der Beschilderung und Beschreibung des Wanderweges sowie aus der Abstimmung mit den Körperschaften bzgl. etwaiger Änderungen/Einschränkungen (zum Beispiel Treibjagd). Das Haus- und Grundbesitzerrisiko/die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Körperschaften und nicht den DVV-Mitgliedern.

Zu Beginn der Wanderung erhalten die Teilnehmer einen Wanderführer in gedruckter Form. Darin werden die erwarteten Kilometer schriftlich festgehalten.

Wenn in den folgenden Abschnitten die Bezeichnung – Rund-, Weit- und Radwanderwege (RWW) – genannt wird, ist immer die soeben beschriebene Veranstaltungsform gemeint.

### A. Versicherte Organisationen und Personen

---

Sofern in den folgenden Abschnitten von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind darunter sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer I. zu verstehen.

#### I. Versicherungsschutz für RWW und die betreibenden DVV-Mitglieder

1. Der Versicherungsschutz gilt für den DVV und die DVV-Mitglieder. Der Versicherungsschutz für die DVV-Mitglieder besteht nur, wenn und solange sie Mitglied im DVV sind.
2. Versichert ist das Betreiben von RWW durch den DVV und die DVV-Mitglieder. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,
  - dass das betreibende DVV-Mitglied einen Antrag zur Einrichtung eines RWW beim DVV gestellt hat und dieser vom DVV bewilligt wurde;
  - dass alle behördlichen Genehmigungen vorliegen und eventuelle behördliche Auflagen eingehalten werden;
  - der RWW regelmäßig auf seine Begehbarkeit und ggfs. die Beschilderung überprüft wird. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Wanderweg digital, also mit Nutzung einer entsprechenden APP, bewandert wird.

3. Für Wegpaten besteht Haftpflichtversicherungsschutz während Kontrollgängen auf den Wanderwegen im nachfolgend beschriebenen Umfang.

### B. Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung

---

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.2015, sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

#### 2. Versicherungsumfang

- 2.1 Versichertes Risiko  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der DVV Mitglieder
  - 2.1.1 als Betreiber von RWW;
  - 2.1.2 aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw.



- 2.1.3 aus Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Abstimmung/Nutzungsüberlassung mit dem Grundstückseigentümer
- 2.1.4 für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Auswahlverschulden der RWW.
- 2.2 Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter, Verpächter, Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zum Betrieb der RWW dienen.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Streupflicht.
- 2.3 Freistellung  
In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung dieser von fremden Eigentümern oder Besitzern überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- 2.4 Arbeitsgemeinschaften  
Werden RWW gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen betrieben, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.  
Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:
- 2.4.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.4.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 2.5 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (= unbewegliche Sachen)
- 2.5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Verleihers/Vermieters/Verpächters wegen Schäden an zum Betrieb von RWW gemieteten und/oder geleasteten Räumen und Gebäuden sowie deren Einrichtungen.
- 2.5.2 Abweichend von § 4 I. 8 AHB umfasst der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5. auch Schäden durch Umwelteinwirkung (Brand/Explosion). In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2.5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- a) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - c) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Sturm und Wasser.
- 2.6 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 2.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich zum Betrieb des RWW im Gewahrsam des betreibenden DVV-Mitgliedes befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notzuschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde
- 2.6.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz).
- 2.7 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung  
Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der

Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- a) selbständiger Unternehmen und deren Beschäftigte, sofern sie nicht DVV-Mitglied und/oder Betreiber eines RWW sind;
- b) der Teilnehmer und der Besucher der Veranstaltungen/Wanderungen;
- c) als Halter und Hüter von Tieren;
- d) aus der Ausübung des Berufs von beauftragten Personen, auch wenn diese im Auftrage oder Interesse des Ausrichters erfolgte;
- e) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- f) aus Motorsport- und Luftfahrtveranstaltungen;
- g) aus Schäden an Pferden (einschließlich Geschirren, Zaum- und Sattelzeugen), Wagen und Kraftfahrzeugen;
- h) aus der Veranstaltung/Ausrichtung von Rock- und Pop-Veranstaltungen oder ähnlichem;
- i) aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
- j) aus Schäden an fremden Sachen, die der Veranstalter/Ausrichter gemietet, gepachtet oder geliehen hat (siehe jedoch II. B.) Ziffern 2.5 und 2.6);
- k) aus Schäden in Zusammenhang mit Asbest,

soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Arbeitsunfälle/Dienstunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 4. Deckungssummen

Die Deckungssumme beträgt:

4.1 Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis **3.000.000 Euro** pauschal.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf **10.000.000 Euro** beschränkt.

4.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von II. B. b) Ziffer 4.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der Deckungssumme:

4.2.1 Für Mietsachschäden gemäß II. B. b) Ziffer 2.5:

**300.000 Euro** an unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen  
(zum Beispiel Gebäude, Gebäudebestandteile, Bühnenvorhang)  
Es besteht ein Selbstbehalt je Schaden in Höhe von **250 Euro**.

4.2.2 Für Schlüsselverlust gemäß II. B. b) Ziffer 2.6:

**5.000 Euro**.

4.2.3 Für Umweltschäden pauschal gemäß II. B. b) Ziffer 2.7:

**3.000.000 Euro** für Personen-, und/oder Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden

### C. Beiträge

---

Der Beitrag beläuft sich auf jährlich 99,13 Euro inklusive 19 Prozent Versicherungssteuer je RWW

## III. Geführte Tageswanderungen (GTW)

Die DVV-Mitglieder bieten für wanderinteressierte Personen Geführte Tageswanderungen (GTW) an. Bei diesen GTW übernimmt ein ortskundiger Wanderführer im Auftrag des DVV-Mitgliedes die Leitung der Wandergruppe. Der Wanderführer erklärt den Teilnehmern die heimische Tier- und Pflanzenwelt und erzählt Wissenswertes zu bedeutenden Sehenswürdigkeiten und Anekdoten über Land und Leute.

Die Gruppengröße ist überschaubar und die Länge der Wanderstrecke ist auch für weniger geübte Personen an einem Tag gut zu bewältigen. Abhängig von den Gruppengrößen werden ggfs. auch mehrere Personen als Wanderführer beauftragt.

Ort und Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns werden im Vorfeld festgelegt und über eine öffentliche Ausschreibung publiziert. Zu Beginn der Wanderung erhalten die Teilnehmer eine Startkarte in gedruckter Form.

Wenn in den folgenden Abschnitten die Bezeichnung – Geführte Tageswanderungen (GTW) – genannt wird, ist immer die soeben beschriebene Veranstaltungsform gemeint.

### A. Versicherte Organisationen und Personen

---

Sofern in den folgenden Abschnitten von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind darunter sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer II. zu verstehen.

#### I. Versicherungsschutz für GTW und die DVV-Mitglieder

1. Der Versicherungsschutz gilt für den DVV und die DVV-Mitglieder. Der Versicherungsschutz für die DVV-Mitglieder besteht nur, wenn und solange sie Mitglied im DVV sind.
2. Versichert ist die Veranstaltung/Ausrichtung von GTW, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die DVV-Mitglieder die Veranstaltungen im Vorfeld in Textform beim DVV anmelden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Wanderweg digital, also mit Nutzung einer entsprechenden APP, bewandert wird.

#### II. Versicherungsschutz für die Teilnehmer an den GTW

1. Versicherte Personen sind
  - 1.1 alle vom Veranstalter zur Durchführung der versicherten Veranstaltung offiziell eingesetzten Helfer genießen Haftpflichtschutz.
  - 1.2 die vom Verein mit der Führung der Wanderung beauftragten Personen (= Wanderführer) im Umfang der Haftpflichtversicherung.

### B. Versicherungsbranche – Haftpflichtversicherung

---

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.2015, sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

#### 2. Versicherungsumfang

- 2.1 Versicherte Organisationen  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des DVV-Mitglieds als Veranstalter von GTW. Der Versicherungsschutz umfasst alle Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten, die im Zusammenhang mit Durchführung der GTW stehen. Ein in Beziehung mit der GTW stehendes Rahmenprogramm gilt als mitversichert, soweit keine kommerzielle, gewerbliche Unternehmung tätig wird.

Mitversichert ist weiterhin die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Durchführung und mit dem Auf- und Abbau beauftragten Personen in dieser Eigenschaft (Helfer und Wanderführer gemäß Abschnitt III. A.II.1.2 und III. A.II.1.3).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betreuer aus der übernommenen Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB.

2.2 Restaurationsbetriebe in Eigenregie/Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht  
Erfolgt eine Bewirtung/Restauration in eigener Regie des Veranstalters, so ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der damit beauftragten Personen (z.B. Kellner, Zapfer, Küchenpersonal) in dieser Eigenschaft mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen (auch Bühnen), die dem Veranstalter zur Durchführung der GTW zur Verfügung stehen.

2.3 Mitversicherte Nebenrisiken bei Veranstaltungen  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des DVV und der DVV-Mitglieder aus üblichen Nebenrisiken bei Veranstaltungen, insbesondere

- a) aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (zum Beispiel WC-Wagen)
- b) aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten und so weiter, auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- c) aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Beauftragung von Subunternehmern zum Beispiel Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert);
- d) aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen;
- e) aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
- f) aus der Durchführung des Rahmenprogramms.

Ausgeschlossen bleibt der Betrieb von Fahrgeschäften (zum Beispiel Karussell).

2.4 Arbeitsgemeinschaften  
Werden GTW gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen betrieben, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

2.4.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.

2.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.4.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.5 Freistellung  
In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter beziehungsweise dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung dieser von fremden Eigentümern oder Besitzern überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (= unbewegliche Sachen)

2.6.1 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Verleihers/Vermieters/Verpächters wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten und/oder geleasten Räumen und Gebäuden sowie deren Einrichtungen.

2.6.2 Abweichend von § 4 I. 8 AHB umfasst der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.6. auch Schäden durch Umwelteinwirkung (Brand/Explosion). In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

2.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Sturm und Wasser.

- 2.7 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 2.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich zur Durchführung der Veranstaltung im Gewahrsam des veranstaltenden DVV-Mitgliedes befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde
- 2.7.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz).
- 2.8 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung  
Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 3. Ausschlüsse

- 3.1 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht
- a) selbständiger Unternehmen und deren Beschäftigte, sofern sie nicht DVV-Mitglied und/oder Veranstalter einer GTW sind;
  - b) der Teilnehmer und der Besucher der Veranstaltungen/Wanderungen;
  - c) als Halter und Hüter von Tieren;
  - d) aus der Ausübung des Berufs von beauftragten Personen, auch wenn diese im Auftrage oder Interesse des Ausrichters erfolgte;
  - e) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
  - f) aus Motorsport- und Luftfahrtveranstaltungen;
  - g) aus Schäden an Pferden (einschließlich Geschirren, Zaum- und Sattelzeugen), Wagen und Kraftfahrzeugen;
  - h) aus der Veranstaltung/Ausrichtung von Rock- und Pop-Veranstaltungen o.ä.;
  - i) aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
  - j) aus Schäden an fremden Sachen, die der Veranstalter/Ausrichter gemietet, gepachtet oder geliehen hat (siehe jedoch III. B.) Ziffern 2.6 und 2.7);
  - k) aus Schäden in Zusammenhang mit Asbest;
- soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Arbeitsunfälle/Dienstunfälle  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 4. Deckungssummen

Die Deckungssumme beträgt:

- 4.1 Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis **3.000.000 Euro** pauschal.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf **10.000.000 Euro** beschränkt.
- 4.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von III. B. b) Ziffer 4.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der Deckungssumme:
- 4.2.1 Für Mietsachschäden gemäß III. B. b) Ziffer 2.6:  
**300.000 Euro** an unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen  
(zum Beispiel Gebäude, Gebäudebestandteile, Bühnenvorhang)  
Es besteht ein Selbstbehalt je Schaden in Höhe von **250 Euro**.
- 4.2.2 Für Schlüsselverlust gemäß III. B. b) Ziffer 2.7:  
**5.000 Euro**.
- 4.2.3 Für Umweltschäden pauschal gemäß III. B. b) Ziffer 2.8:  
**3.000.000 Euro** für Personen-, und/oder Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden.

## C. Beiträge

---

Der Beitrag beläuft sich auf pauschal 5,42 Euro je GTW inklusive 19 Prozent Versicherungssteuer.

## IV. Geführte Wanderwochen (GWW)

Die DVV-Mitglieder organisieren für wanderinteressierte Personen Geführte Wanderwochen (GWW). Eine GWW wird von einem ortskundigen Wanderführer im Auftrag des DVV-Mitgliedes geleitet und dauert 5 bis 7 Tage. Der Wanderführer erklärt den Teilnehmern die heimische Tier- und Pflanzenwelt und erzählt Wissenswertes zu bedeutenden Sehenswürdigkeiten und Anekdoten über Land und Leute.

Der Wanderführer übernimmt die Planung der Strecke, die sportliche Organisation sowie die Leitung der Gruppe während der Wanderung. Für die Buchung von Übernachtungsmöglichkeiten Restaurant-Reservierungen, etc. sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Das DVV-Mitglied wird somit nicht als Reiseveranstalter tätig und hat nicht die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 651 r Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erfüllen. (Erläuterung: Diese Anforderung besagt, dass ein Reiseveranstalter an die ReisetTeilnehmern bei Zahlung des Reisepreises einen Versicherungsschein aushändigen muss. Der Reiseveranstalter benötigt somit eine Insolvenzabsicherung.)

Sofern ein DVV-Mitglied von dieser Regelung abweicht und ein Pauschalangebot für seine Teilnehmer anbietet, besteht für das DVV-Mitglied als Reiseveranstalter kein Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages. Der im Umfang dieses Gruppenvertrages gebotene Haftpflicht-Versicherungsschutz für das DVV-Mitglied umfasst nur Schadenersatzansprüche, die sich aus Tätigkeiten/Aktivitäten in Zusammenhang mit der Wanderung ergeben.

Die Gruppengröße ist überschaubar, so dass sie von einer Person geleitet werden kann. Abhängig von den Gruppengrößen werden gegebenenfalls auch mehrere Personen als Wanderführer beauftragt.

Veranstaltungszeitraum und Ort des Veranstaltungsbegins werden im Vorfeld festgelegt und über eine öffentliche Ausschreibung publiziert. Jeder Teilnehmer muss sich beim veranstaltenden DVV-Mitglied anmelden. Zu Beginn der Wanderung erhalten die Teilnehmer eine Startkarte in gedruckter Form.

Wenn in den folgenden Abschnitten die Bezeichnung – Geführte Wanderwochen (GWW) – genannt wird, ist immer die soeben beschriebene Veranstaltungsform gemeint.

### A. Versicherte Organisationen und Personen

---

Sofern in den folgenden Abschnitten von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind darunter sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer II. zu verstehen.

#### I. Versicherungsschutz für GWW und die DVV-Mitglieder

1. Der Versicherungsschutz gilt für den DVV und die DVV-Mitglieder. Der Versicherungsschutz für die DVV-Mitglieder besteht nur, wenn und solange sie Mitglied im DVV sind.
2. Versichert ist die Veranstaltung/Ausrichtung von GWW, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die DVV-Mitglieder die Veranstaltungen in Textform beim DVV im Vorfeld anmelden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Wanderweg digital, also mit Nutzung einer entsprechenden APP, bewandert wird.

#### II. Versicherungsschutz für die Teilnehmer an den GWW

1. Versicherte Personen sind
  - 1.1 alle vom Veranstalter zur Durchführung der versicherten Veranstaltung offiziell eingesetzten Helfer genießen Haftpflichtschutz.
  - 1.2 die vom Verein mit der Führung der Wanderung beauftragten Personen (= Wanderführer) im Umfang der Haftpflichtversicherung.

## B. Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung

---

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.2015, sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 2. Versicherungsumfang

#### 2.1 Versicherte Organisationen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des DVV-Mitglieds als Veranstalter von GWW.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten, die im Zusammenhang mit Durchführung der GWW stehen. Ein in Beziehung mit der GWW stehendes Rahmenprogramm gilt als mitversichert, soweit keine kommerzielle, gewerbliche Unternehmung tätig wird.

Mitversichert ist weiterhin die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Durchführung und mit dem Auf- und Abbau beauftragten Personen in dieser Eigenschaft (Helfer und Wanderführer gemäß Abschnitt IV. A.II.1.2 und IV. A.II.1.3).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betreuer aus der übernommenen Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB.

#### 2.2 Restaurationsbetriebe in Eigenregie/Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht

Erfolgt eine Bewirtung/Restauration in eigener Regie des Veranstalters, so ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der damit beauftragten Personen (zum Beispiel Kellner, Zapfer, Küchenpersonal) in dieser Eigenschaft mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen (auch Bühnen), die dem Veranstalter zur Durchführung der GWW zur Verfügung stehen.

#### 2.3 Mitversicherte Nebenrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des DVV und der DVV-Mitglieder aus üblichen Nebenrisiken bei Veranstaltungen, insbesondere

- a) aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (zum Beispiel WC-Wagen)
- b) aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten und so weiter, auch außerhalb des Veranstaltungsorts;
- c) aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Beauftragung von Subunternehmern zum Beispiel Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert);
- d) aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen;
- e) aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
- f) aus der Durchführung des Rahmenprogramms.

Ausgeschlossen bleibt der Betrieb von Fahrgeschäften (zum Beispiel Karussell).

#### 2.4 Arbeitsgemeinschaften

Werden GWW gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen betrieben, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

2.4.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.

2.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.4.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

#### 2.5 Freistellung

In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter beziehungsweise dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung dieser von fremden Eigentümern oder Besitzern überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.



- 2.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (= unbewegliche Sachen)
- 2.6.1 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Verleihers/Vermieters/Verpächters wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten und/oder geleasten Räumen und Gebäuden sowie deren Einrichtungen.
- 2.6.2 Abweichend von § 4 I. 8 AHB umfasst der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.6. auch Schäden durch Umwelteinwirkung (Brand/Explosion). In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Sturm und Wasser.
- 2.7 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 2.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich zur Durchführung der Veranstaltung im Gewahrsam des veranstaltenden DVV-Mitgliedes befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 2.7.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz).
- 2.8 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung  
Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 3. Ausschlüsse

- 3.1 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht
- selbständiger Unternehmen und deren Beschäftigte, sofern sie nicht DVV-Mitglied und/oder Veranstalter eines GWW sind;
  - der Teilnehmer und der Besucher der Veranstaltungen/Wanderungen;
  - als Halter und Hüter von Tieren;
  - aus der Ausübung des Berufs von beauftragten Personen, auch wenn diese im Auftrage oder Interesse des DVV-Mitgliedes erfolgte;
  - des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
  - aus Motorsport- und Luftfahrtveranstaltungen;
  - aus Schäden an Pferden (einschließlich Geschirren, Zaum- und Sattelzeugen), Wagen und Kraftfahrzeugen;
  - aus der Veranstaltung/Ausrichtung von Rock- und Pop-Veranstaltungen oder ähnlichem;
  - aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
  - aus Schäden an fremden Sachen, die der Veranstalter/Ausrichter gemietet, gepachtet oder geliehen hat (siehe jedoch IV.B.) Ziffern 2.6 und 2.7);
  - aus Schäden in Zusammenhang mit Asbest;
- soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Arbeitsunfälle/Dienstunfälle  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### 4. Deckungssummen

Die Deckungssumme beträgt:

- 4.1 Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis **3.000.000 Euro** pauschal.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf **10.000.000 Euro** beschränkt.
- 4.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von IV.B. b) Ziffer 4.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der Deckungssumme:
  - 4.2.1 Für Mietsachschäden gemäß IV.B. b) Ziffer 2.6:  
**300.000 Euro** an unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen  
(zum Beispiel Gebäude, Gebäudebestandteile, Bühnenvorhang)  
Es besteht ein Selbstbehalt je Schaden in Höhe von **250 Euro**.
  - 4.2.2 Für Schlüsselverlust gemäß IV.B. b) Ziffer 2.7:  
**5.000 Euro**.
  - 4.2.3 Für Umweltschäden pauschal gemäß IV.B. b) Ziffer 2.8:  
**3.000.000 Euro** für Personen-, und/oder Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden.

#### C. Beiträge

---

Der Beitrag beläuft sich auf pauschal 41,99 Euro je GWW inklusive 19 Prozent Versicherungssteuer.

## V. DVV-Wandertage (W)

Die DVV-Mitglieder organisieren die nicht geführten Wandertage. Es handelt sich hierbei um Rundkurse mit einer Streckenlänge von 5 km, 10 km und 20 km und vereinzelt auch 30 km, 42 km (Marathon) sowie Märsche bis zu 100 km. Diese Veranstaltungen dauern üblicherweise 1 bis 2 Tage (maximal jedoch bis zu 4 Tage). Möchte ein Mitglied einen Wandertag nach den Richtlinien des DVV durchführen, bekommt er einen Terminmeldebogen ausgehändigt. Zusammen mit dem Meldebogen sollte das Mitglied den Haftpflichtversicherungsschutz beantragen.

### A. Versicherte Organisationen und Personen

---

Sofern in den folgenden Abschnitten von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind damit sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer I. gemeint.

#### I. Versicherungsschutz für DVV-Wandertage und seiner Mitglieder

1. Der Versicherungsschutz gilt für den DVV und seine Mitglieder. Der Versicherungsschutz für die Mitglieder des DVV gilt, wenn und solange sie Mitglied im DVV sind.
2. Versichert ist die Veranstaltung/Ausrichtung von DVV-Wandertagen, einschließlich deren Vorbereitung und Abwicklung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Mitglieder im DVV, bzw. der DVV selbst, die Veranstaltungen in Textform beim DVV im Vorfeld anmelden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Wanderweg digital, also mit Nutzung einer entsprechenden APP, bewandert wird.
3. Alle vom Veranstalter zur Durchführung der versicherten Veranstaltung offiziell eingesetzten Helfer.

### B. Versicherungszweige – Haftpflichtversicherung

---

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.2015, sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

#### 2. Versicherungsumfang

##### 2.1 Versicherte Organisationen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen als Veranstalter von ein- bis zweitägigen DVV-Wandertagen. In Ausnahmefällen wird der Versicherungsschutz auch für bis zu 4-tägige DVV-Wandertags-Veranstaltungen gewährt.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durchgeführt werden. Ein in Beziehung mit der Veranstaltung stehendes Rahmenprogramm gilt als mitversichert, soweit keine kommerzielle, gewerbliche Unternehmung tätig wird.

Mitversichert ist weiterhin die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Durchführung und mit dem Auf- und Abbau beauftragten Personen in dieser Eigenschaft (Helfer gemäß Abschnitt A.II. Ziffer 1.2).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betreuer aus der übernommenen Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB.

##### 2.2 Restaurationsbetriebe in Eigenregie/Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht

Erfolgt eine Bewirtung/Restauration in eigener Regie des Ausrichters, so ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der damit beauftragten Personen (zum Beispiel Kellner, Zapfer, Küchenpersonal) in dieser Eigenschaft mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen (auch Bühnen), die dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

- 2.3 Mitversicherte Nebenrisiken bei Veranstaltungen  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus üblichen Nebenrisiken bei Veranstaltungen, insbesondere
- a) aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (zum Beispiel WC-Wagen usw.)
  - b) aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten und so weiter, auch außerhalb des Veranstaltungsorts;
  - c) aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Beauftragung von Subunternehmern zum Beispiel Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert);
  - d) aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen;
  - e) aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
  - f) aus der Durchführung des Rahmenprogramms.
- Ausgeschlossen bleibt der Betrieb von Fahrgeschäften (zum Beispiel Karussell).
- 2.4 Arbeitsgemeinschaften  
Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.  
Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:
- 2.4.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.4.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 2.5 Freistellung  
In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung dieser von fremden Eigentümern oder Besitzern überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- 2.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (= unbewegliche Sachen)
- 2.6.1 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Verleihers/Vermieters/Verpächters wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten und/oder geleasteten Räumen und Gebäuden sowie deren Einrichtungen.
- 2.6.2 Abweichend von § 4 I. 8 umfasst der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.6. auch Schäden durch Umwelteinwirkung (Brand/Explosion). In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 2.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- a) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - c) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Sturm und Wasser.
- 2.7 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 2.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 6. a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich zur Durchführung der Veranstaltung im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde
- 2.7.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs und/oder Abhandenkommens von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (zum Beispiel Kfz).

- 2.8 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung  
Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

### 3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- a) selbständiger Unternehmen und deren Beschäftigte, sofern sie nicht DVV-Mitglied und/oder Veranstalter eines DVV-Wandertages sind;
- b) der Teilnehmer und der Besucher der Veranstaltungen;
- c) als Halter und Hüter von Tieren;
- d) aus der Ausübung des Berufs von beauftragten Personen, auch wenn diese im Auftrage oder Interesse des Ausrichters erfolgte;
- e) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- f) aus Motorsport- und Luftfahrtveranstaltungen;
- g) aus Schäden an Pferden (einschließlich Geschirren, Zaum- und Sattelzeugen), Wagen und Kraftfahrzeugen;
- h) aus der Veranstaltung/Ausrichtung von Rock- und Pop-Veranstaltungen oder ähnlichem;
- i) aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;
- j) aus Schäden an fremden Sachen, die der Veranstalter/Ausrichter gemietet, gepachtet oder geliehen hat (siehe jedoch Ziffern 2.6 und 2.7);
- k) aus Schäden in Zusammenhang mit Asbest;

soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Arbeitsunfälle/Dienstunfälle  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 4. Deckungssummen

Die Deckungssumme beträgt:

- 4.1 Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis **3.000.000 Euro** pauschal.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf **10.000.000 Euro** beschränkt.
- 4.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Ziffer 4.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der Deckungssumme:
- 4.2.1 Für Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.6:  
**300.000 Euro** an unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen  
(zum Beispiel Gebäude, Gebäudebestandteile, Bühnenvorhang)  
Es besteht ein Selbstbehalt je Schaden in Höhe von **250 Euro**.
- 4.2.2 Für Schlüsselverlust der für die Veranstaltung gemieteten/überlassenen Gebäude/Gebäudebestandteile gemäß Ziffer 2.7:  
**5.000 Euro**.
- 4.2.3 Für Umweltschäden pauschal gemäß Ziffer 2.8:  
**3.000.000 Euro** für Personen-, und/oder Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden

### C. Beiträge

---

Der Beitrag beläuft sich auf pauschal 70,81 Euro je Wandertag inklusive 19 Prozent Versicherungssteuer.

# VI. Optionale Zusatzbausteine

Als Erweiterungsmöglichkeit oder als separate Absicherung können DVV-Mitglieder noch folgende Versicherungsleistungen im Umfang der Rahmenvereinbarung abschließen:

## 1. Rechtsschutzversicherung (ARAG SE)

---

### 1.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG SE sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

Der Rechtsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Vertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016) – Stand 01.2016 – sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

### 1.2 Umfang des Versicherungsschutzes

1.2.1 Im Rahmen dieses Vertrages gewährt die ARAG SE Vereins-Rechtsschutz gemäß § 24 ARB 2016.

1.2.2 Der Versicherungsschutz wird dem Verein, seinen gesetzlichen Vertretern und Angestellten für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben gewährt. Außerdem erhalten die Vereinsmitglieder Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereinszweck dient.

1.2.3 Der Versicherungsschutz umfasst

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz (nur für den Verein)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (nur für den Verein)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

1.2.4 Ausschlüsse

Ausgenommen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie von Anhängern.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

1.3.1 Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

1.3.2 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abschnitt VI. B. III. Ziffer 1.3.1 besteht Versicherungsschutz für bis zu einem Jahr andauernde Auslandsaufenthalte. Es gelten die Versicherungssummen gemäß Abschnitt VI. B. III. 1.4.3 und 1.4.4.

1.4 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt

1.4.1 in Europa **1.000.000 Euro**

1.4.2 Kautionsleistung in Europa **200.000 Euro**  
(darlehnsweise Bereitstellung)

1.4.3 weltweit **100.000 Euro**  
(bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland)

1.4.4 Kautionsleistung weltweit **100.000 Euro**  
(bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland).

1.5 Selbstbeteiligung

Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 150 Euro angerechnet.

- 1.6 Beitrag  
Der Jahresbeitrag für Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern beträgt **73,45 Euro**.  
Der genannte Beitrag beinhaltet die aktuelle Versicherungssteuer von derzeit 19 Prozent.  
Für DVV-Mitglieder mit mehr als 300 Vereinsmitgliedern kann auf Anfrage ein individuelles Versicherungsangebot unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenvereinbarung erstellt werden.

## 2. Vertrauensschaden-Versicherung (VSV)

---

- 2.1 Gegenstand der Versicherung  
Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des Vereins aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson in die Versicherung ereignet haben.  
Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.
- 2.2 Umfang des Versicherungsschutzes
- 2.2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind
- durch schuldhaftes, auf Vorsatz beruhende Handlungen (darunter sind z.B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) von Mitgliedern des Vereins sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellten Vertreter; insbesondere sind schuldhaftes, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mit-versichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand angehören,
  - durch schuldhaftes, auf Vorsatz beruhende Handlungen der beim Verein beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.
- Es besteht eine Vorwärtsversicherung: Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Handlungen.
- 2.2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Ziffer 2.2.1 angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz
- bei Raub (§§ 249 – 251 StGB);
  - bei Erpressung (§§ 253 – 255 StGB);
  - bei Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg;
  - bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des Vereins, die
    - sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut des Versicherten (gemäß Ziffer 2. 2.1) befinden;
    - aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten erstreckt, durch schweren Diebstahl entwendet worden sind;
  - bei Verlieren von Geld oder Geldwerten des Vereins seitens der Versicherten, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
  - bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des Vereins auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten (gemäß Ziffer 2.2.1) unterstehen, vernichtet worden sind.
- 2.2.3 Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.
- 2.3 Versicherungsleistungen
- 2.3.1 Versicherungssummen  
Die Höchstersatzleistung beträgt  
**20.000 Euro** je Versicherungsfall maximal jedoch  
**40.000 Euro** für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.
- 2.3.1 Selbstbeteiligung  
Eine Selbstbeteiligung des Vereins besteht nicht.

**Beitrag**

Der Jahresbeitrag für die Vertrauensschadenversicherung ist abhängig von der Vereinsgröße und beträgt

Vereinsgröße	Beitrag in €
bis 50 Mitglieder	49,50 €
Bis 100 Mitglieder	69,30 €
bis 150 Mitglieder	89,10 €
bis 200 Mitglieder	99,00 €
bis 300 Mitglieder	118,80 €
über 300 Mitglieder	Anfrage ARAG-Hauptverwaltung

Der genannte Beitrag beinhaltet die aktuelle Versicherungssteuer von derzeit 19 Prozent

Für DVV-Mitglieder mit mehr als 300 Vereinsmitgliedern kann auf Anfrage ein individuelles Versicherungsangebot unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenvereinbarung erstellt werden.

### 3. Rabattmöglichkeiten durch Kombination

Bei Abschluss beider Zusatzbausteine (VI. B. III. Ziffer 1 – Rechtsschutz – sowie VI. B. III. Ziffer 2 – Vertrauensschadenversicherung -) erhält der Verein einen Beitragsnachlass von 10 Prozent auf den Jahresbeitrag zur Vertrauensschadenversicherung.

	RS-Beitrag	VSV-Beitrag	Nachlass	Gesamtbeitrag RS und VSV
<b>Staffelung</b>				<b>inklusive 19 Prozent Versicherungssteuer</b>
bis 50 Mitglieder	73,45 €	49,50 €	4,95 €	118,00 €
bis 100 Mitglieder	73,45 €	69,30 €	6,93 €	135,82 €
bis 150 Mitglieder	73,45 €	89,10 €	8,91 €	153,64 €
bis 200 Mitglieder	73,45 €	99,00 €	9,90 €	162,55 €
bis 300 Mitglieder	73,45 €	118,80 €	11,88 €	180,37 €
über 300 Mitglieder		HV-Anfrage		



## VII. Allgemeine Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen

### 1. Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung

---

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalles, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten. Sie sollen in Textform erfolgen.

Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass der Versicherer seine Leistung erbringen kann.

In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.

In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.

### 2. Embargo-Klausel

---

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### 3. Vertrags- und Ansprechpartner bei Vertragsfragen

---

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
Sportversicherung  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

Tel. 0211 / 963 – 3735

E-Mail: [duesseldorf@arag-sport.de](mailto:duesseldorf@arag-sport.de)

### 4. Ansprechpartner im Schadenfall

---

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
ARAG-Platz 1  
40472 Düsseldorf

Bei Haftpflichtschäden: Tel: 0211 / 963 – 1977

E-Mail: [duesseldorf@arag-sport.de](mailto:duesseldorf@arag-sport.de)



ARAG. Sportversicherung.

# Auf die Plätze, fertig ... lesen!

Durchstarten mit Top-News: Im ARAG Sport-Newsletter  
finden Sie regelmäßig Neuigkeiten und spannende Infos,  
die Ihren Verein oder Verband nach vorn bringen.

[www.ARAG.de/Sport-Newsletter](http://www.ARAG.de/Sport-Newsletter)



Jetzt  
registrieren!

# ARAG – Deutschlands größter Sportversicherer

Als unabhängiger Qualitätsversicherer bieten wir unseren Kunden bedarfsgerechten Versicherungsschutz. In der **Sportversicherung** stehen wir seit über 50 Jahren für spezialisierten Versicherungsservice für über **20 Millionen Menschen** in Sportvereinen und -verbänden. In enger Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum und der Deutschen Sporthochschule Köln bringen wir unser Wissen in die **Sportunfallforschung** ein und leisten so einen wesentlichen Beitrag, den Breiten- und Spitzensport sicherer zu machen.